

## Antrag auf Ausnahme zum Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in Rheinbach

### Für den Abbrand des Feuerwerks verantwortliche Person

Name
Anschrift
Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail)

### Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerks (Bitte Lageplan des Abbrennplatzes beifügen)

Ort (Straße, Platz, Gewässer)		
Anlass		Veranstalter
Tag des Feuerwerks	Beginn / Ende	Aufbaubeginn

### Art und Umfang des Feuerwerks

Anzahl der Feuerwerkskörper
-----------------------------

### Allgemeine Hinweise

Das Abbrennen des Feuerwerkes ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 11 Absatz 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LImSchG) darf die Gesamtdauer des Abbrennens eines Feuerwerkes einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten und muss zu folgenden Uhrzeiten beendet sein:

- Vom Ende der Sommerzeit bis zum 30. April muss das Feuerwerk um 22:00 Uhr beendet sein.
- Vom 1. Mai bis 31. Juli um 23:00 Uhr.
- Vom 1. August bis zum Ende der Sommerzeit um 22:30 Uhr.

Datum

Unterschrift